

Informationen zum LGastG 2026 für vorübergehende Gaststättengewerbe mit besonderem Anlass

Informationen zur Neufassung des Gaststättenrechts in Baden-Württemberg ab 01.01.2026

Mit Wirkung zum 01.01.2026 hat das Land Baden-Württemberg das Gaststättenrecht grundlegend reformiert. Das **Gaststättengewerbe nach dem Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (LGastG)** sieht wesentliche Änderungen vor:

- Wegfall der bisherigen Erlaubnispflicht bei Betrieben mit Alkoholausschank im stehenden Gewerbe und bei vorübergehenden anlassbezogenen Gaststättenvorhaben
- Anzeigeerstattung im stehenden Gaststättengewerbe (Anzeigefrist: mind. 6 Wochen vor Beginn der gastgewerblichen Tätigkeit)
- Anzeigeerstattung bei einem vorübergehenden Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass und bei gastgewerblichen Tätigkeiten im Reisegewerbe (Anzeigefrist: spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes)
- Verpflichtende Teilnahme idR. für alle Gastgewerbetreibende im stehenden Gewerbe bei einer Industrie- und Handelskammer mit ausschließlichen Sitz in Baden-Württemberg zur Gaststättenunterrichtung; mit Ausnahmen von der Nachweispflicht

Auszüge aus dem Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (LGastG)

§ 1 Abs. 2 (-Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich-):

Ein Gaststättengewerbe im Sinne dieses Gesetzes betreibt, wer gewerbsmäßig Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle anbietet, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

§ 1 Abs. 3 (-Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich-):

Im vorübergehenden Gaststättengewerbe findet dieses Gesetz auf Vereine Anwendung, die alkoholische Getränke anbieten. § 6 Absatz 1, § 8, § 9 Absatz 2, § 10 und § 11 Absatz 1 Nummer 4, 6, 7, 14, 16 und 17 gelten für Vereine, die keine alkoholischen Getränke anbieten oder kein Gaststättengewerbe ausüben.

§ 2 Abs. 2 (-Anzeigepflicht, Anzeigefrist und Untersagung-):

Wer aus besonderem Anlass ein Gaststättengewerbe nur vorübergehend oder als gewerbetreibende Person im Reisegewerbe betreiben will, hat dies spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung des*

Gaststättengewerbes unter Angabe des Namens, einer ladungsfähigen Anschrift, des Ortes und der Zeit des besonderen Anlasses in Textform anzuzeigen.

*ein besonderer Anlass setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts voraus, dass die gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis, anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt.

§ 4 Abs. 2 (-Datenübermittlung-):

Anzeigen nach § 2 Abs. 2 hat die zuständige Behörde unverzüglich der Gaststättenbehörde, der unteren Baurechtsbehörde, der unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde, dem Polizeivollzugsdienst und der zuständigen Finanzbehörde zur Durchführung steuerrechtlicher Vorgaben zu übermitteln.

§ 6 Abs. 1 (-Anordnungen-):

Gegenüber den gastgewerbetreibenden Personen kann die Gaststättenbehörde jederzeit Anordnungen zum Schutz der Gäste gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit sowie zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und gegen sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohnerinnen und Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erlassen. Pflichten, die die gastgewerbetreibenden Personen aufgrund anderer Rechtsvorschriften haben, bleiben unberührt.

§ 8 Abs. 1 (-Sperrzeit-):

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften.../...beginnt um 3 Uhr, in Kur- und Erholungsorten um 2 Uhr. In der Nacht zum Samstag und zum Sonntag beginnt die Sperrzeit um 5 Uhr. Sie endet jeweils um 6 Uhr.

Darüber hinaus gilt es in dem Zusammenhang, die Einhaltung des § 3 der Polizeiverordnung der Stadt Weinheim vor allem mit Beginn der Allgemeinen Nachtruhe (22.00 Uhr) zu beachten:

Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

Das gesamte Gesetz ist abrufbar unter

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/gesetze-und-verordnungen/gesetzblatt/detail/2025-119>

Weitere Informationen zum neuen Gaststättenrecht können Sie aus dem Hinweisblatt „Fact-Sheet“ entnehmen, das auf der Webseite des Wirtschaftsministeriums BW unter dem Link

[https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/2026 Factsheet Branche LGastG.pdf](https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/2026_Factsheet_Branche_LGastG.pdf) bereitgestellt wurde.



Bitte beachten!

Der Gastgewerbetreibende hat die Vorgaben eigenverantwortlich umzusetzen. Trotz der Erlaubnisbefreiung nach dem LGastG gilt:

Anderweitige gesetzliche Pflichten beispielsweise nach dem Bau- oder Straßenverkehrsrecht, aber auch nach den umfassenden Lebensmittelhygienevorgaben gelten darüber hinaus.

Bitte wenden Sie sich bei Fragen an die unten genannten Stellen.

Bei ortsteilbezogenen Veranstaltungen sind unbedingt die Verwaltungsstellen vorab zu kontaktieren.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Gaststättenbehörde des Bürger- und Ordnungsamtes der Stadt Weinheim unter gewerbeabteilung@weinheim.de oder 06201 / 82-230 u. 06201 / 82-307.

Wichtige Kontaktdaten zu Behörden und Merkblätter:

1)

Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

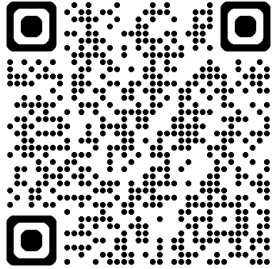
Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis

Außenstelle Weinheim, Röntgenstraße 2, 69469 Weinheim

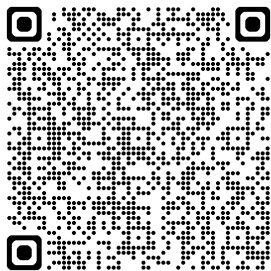
Herr Fitzer: Tel.: 06221 / 522-6063 / e-Mail: s.fitzer@rhein-neckar-kreis.de

Herr Keim: Tel.: 06221 / 522-6064 / E-Mail: f.keim@rhein-neckar-kreis.de

Merkblätter (Lebensmittelkennzeichnung im Gaststättengewerbe)



Merkblätter (Lebensmittel auf Vereins- und Straßenfesten)



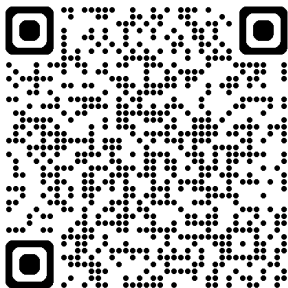
2)

Amt für Baurecht und Denkmalschutz

Stadt Weinheim

Tel.: 06201 / 82-235 / e-Mail: bauordnung@weinheim.de

Abnahme eines Festzeltes oder einer Bühne („Fliegende Bauten“), Prüfung der baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit unter Beachtung der Versammlungsstättenverordnung

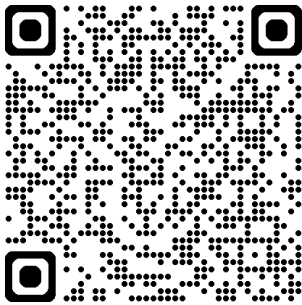


3)

Abteilung für Öffentliche Sicherheit, Ordnung und Verkehr
Bürger- und Ordnungsamt
Stadt Weinheim

Tel.: 06201 / 82-296 / E-Mail: verkehrsabteilung@weinheim.de

Sondernutzung beantragen (Belegung von Straßen, Gehwegen oder öffentlichen Plätzen, sowie Plakatierung zur Bewerbung der Veranstaltung)



4)

Verwaltungsstellen in den Ortsteilen Weinheims

Bei ortsteilbezogenen Veranstaltungen kontaktieren Sie bitte frühzeitig die für Sie zuständige Verwaltungsstelle:

<https://www.weinheim.de/startseite/buergerservice/verwaltungsstelle+hohensachsen.html>

<https://www.weinheim.de/startseite/buergerservice/verwaltungsstelle+luetzelsachsen.html>

<https://www.weinheim.de/startseite/buergerservice/verwaltungsstelle+oberflockenbach.html>

<https://www.weinheim.de/startseite/buergerservice/verwaltungsstelle+rippenweier.html>

<https://www.weinheim.de/startseite/buergerservice/verwaltungsstelle+ritschweier.html>

<https://www.weinheim.de/startseite/buergerservice/verwaltungsstelle+sulzbach.html>